




Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10 – Zentrale Dienste und Finanzen	Datum 22.11.2018
	Aktenzeichen:	
Sitzungsvorlage Nr. 149 / 2018		
[X] für den Haupt- und Finanzausschuss		am 04.12.2018 TOP 2
[] für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss		am TOP
[] für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik		am TOP
[] für den Werkausschuss des Abwasserwerkes		am TOP
[] für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport		am TOP
[X] für den Rat		am 18.12.2018 TOP
öffentliche Sitzung		
Betreff: Rechtliche Änderungen im Messstellenbetrieb - Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft mit den Stadtwerken Lengerich, Georgsmarienhütte, Versmold und der TEN		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
() keine haushaltmäßige Berührung		(X) Auswirkung s. Sachverhalt
Zuständiger Haushaltsplan:		
() Ergebnisplan		
() Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)		() Finanzplan B (Investitionstätigkeit)
() Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussvorschlag:</u>		
Der Beschlussvorschlag ist auf Seite 8 dieser Sitzungsvorlage abgedruckt.		
		
Bürgermeister/in	FB-Leiter/in	Zust. Bearbeiter/in

I. Sachverhalt:

a) Ausgangssituation und Herausforderungen

Mit dem Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes „MsbG“ im Jahre 2016 wurden neue Anforderungen an die Versorgungsunternehmen hinsichtlich der Verbrauchsmessungen (Messstelle=Zähler) für Strom und Gas gestellt. Bereits im Vorfeld wurde die Energieversorgung in der Netzebene der Verteilung (Betätigungsfeld der Stadtwerke) reguliert und die Commodity (Ware Strom und Gas) liberalisiert und steht damit im freien Wettbewerb. Nun wird auch die Messstelle liberalisiert und soll sich im Markt positionieren. Diese ist damit ebenfalls dem Wettbewerb ausgeliefert. Es gilt sich bezüglich der Ausprägung der Markttrollen (hier nun der Messstellenbetrieb; bereits eingeführte Markttrollen = Vertrieb und Netz) des grundzuständigen Messstellenbetreibers und des wettbewerblichen Messstellenbetreibers zu positionieren.

Grundzuständiger Messstellenbetreiber bedeutet, dass der Kunde (Verbraucher) zu jeder Zeit einen Messstellenbetreiber hat, auch wenn dieser bislang nicht als solcher in Erscheinung getreten ist. Diese Rolle nimmt üblicherweise der örtliche Netzbetreiber ein.

Die Stadtwerke Lengerich GmbH (SWL) mit ihren Tochtergesellschaften (Netzgesellschaften) haben die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers zum 22.05.2017 bei der Bundesnetzagentur angezeigt. Im Rahmen dieser Funktion muss bis zum 01.10.2020 eine Ausstattung von mindestens 10 Prozent der Messstellen in dem eigenen Netzgebiet mit neuen intelligenten Messsystemen sichergestellt werden. Dabei unterliegen die Entgelte für die Geräte inklusive der damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie Installation, Betrieb und Abrechnung einer Preisobergrenze, sind also reguliert. Dies führt bei den grundzuständigen Messstellenbetreibern zu wirtschaftlichen Herausforderungen, darunter das Risiko möglicher Kundenverluste in den eigenen Netzgebieten an zurzeit sich neu gründende wettbewerbliche Messstellenbetreiber. Im Vergleich zu den grundzuständigen Messstellenbetreibern ist es den wettbewerblichen Messstellenbetreibern gestattet, Koppelprodukte und Laufzeitverträge anzubieten. Darüber hinaus ist die Preisobergrenze für diese nicht verbindlich.

In diesem Zusammenhang stehen Versorgungsunternehmen vor einer weiteren Herausforderung. Für Unternehmen, die bereits in einer Legal-Einheit (einem Unternehmen; gemeint ist die Gesellschaft, bspw. die GmbH) die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers angemeldet haben, ist die Wahrnehmung der Rolle des wettbewerblichen Messstellenbetreibers nur möglich, wenn diese in einer anderen unabhängigen Gesellschaft (gesellschaftsrechtliche Trennung; sogenanntes Legal-Unbundling) ausgeprägt wird. Zudem sind mit der Ausgestaltung des wettbewerblichen Messstellenbetriebes weitere Anforderungen, z.B. an zertifizierten

Kommunikationsprozesse und Datenhaltung als auch erhebliche Investitionen in die erforderlichen Systeme, die Infrastruktur und das notwendige Personal verbunden.

Neben dem Bedrohungspotenzial durch dritte Messstellenbetreiber und der damit verbundenen Gefahr des Verlustes der Messstelle inkl. der Lieferungen von Strom und Gas, stehen die Versorgungsunternehmen vor weiteren wesentlichen Herausforderungen:

- Die Digitalisierung revolutioniert die gesamte Wertschöpfungskette und zwingt Unternehmen, diese komplett zu überdenken. Gleichzeitig werden auch neue Service- und Geschäftsmodelle möglich.
- Die stetig steigenden Anforderungen durch gesetzliche Vorgaben führen zu einem kontinuierlichen Anstieg der administrativen Aufwendungen bzw. der hierdurch verursachten Kosten und stehen somit im Gegensatz zu dem Ziel der Netzentgeltregulierung (Reduzierung der Netzentgelte).
- Zunehmende regulatorische Anforderungen erfordern erhebliche Investitionen bei den Betreibern von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen. Gleichzeitig führt das volatile Regulierungsregime zu einem Zielkonflikt zwischen benötigter Planungs- und Rechtssicherheit.
- Der kontinuierlich ansteigende Wettbewerbsdruck im deutschen Energiemarkt durch zunehmende Akteursvielfalt führt zu sinkenden Margen im Strom- und Gasvertrieb.
- Der demographische Wandel bedingt hohe Anforderungen an den Wissens-transfer bei einer vorhandenen Mehrgenerationenbelegschaft.
- Die Aufrechterhaltung kritischer Prozesse bei fehlenden Redundanzen in kleineren Unternehmen, insbesondere im Bereich Personal, führen zu instabilen Prozessen.
- Ein spürbarer Fachkräftemangel erschwert die Besetzung von Expertenfunktionen, insbesondere in den Bereichen IT, Abrechnung, Energiedatenmanagement und Marktkommunikation. Dieser wird zusätzlich durch den wettbewerblichen Einfluss der Großstädte, wie Münster, Osnabrück und Bielefeld verstärkt.

**b) Mögliches Kooperationsmodell der Stadtwerke Lengerich GmbH (SWL),
Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH (SWG), Stadtwerke Versmold GmbH
(SWV) und Teutoburger Energie Netzwerk eG (TEN eG)**

Kooperationspartner und -voraussetzungen

Vor dem Hintergrund der skizzierten Bedrohung durch dritte Messstellenbetreiber sowie der weiteren Herausforderungen wird ein regionaler Verbund von Stadtwerken im Rahmen einer Kooperation angestrebt. Zu diesem Zweck wurden zwischen den Stadtwerken Georgsmarienhütte, Stadtwerken Lengerich, Stadtwerken Versmold sowie der TEN eG ein LOI geschlossen.

Die Kooperationspartner verständigten sich auf die folgenden Rahmenbedingungen:
Fokus liegt auf strategischer und wirtschaftlicher Optimierung

- Eigenständigkeit der Stadtwerke bleibt erhalten
- eigene Marken werden fortgeführt

- Kundenkontakt geht vom einzelnen Stadtwerk aus
- keine Übertragung von Netz-Assets
- Kooperationspartner sind gleichberechtigt
- Kooperation ist grundsätzlich offen für weitere Partner

Kooperationsfelder

Hinsichtlich möglicher Felder der Zusammenarbeit sind sich die Kooperationspartner darüber einig, dass es sich hierbei um technische, kaufmännische sowie juristische Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Energiewirtschaft sowie um weitere Infrastruktur-Dienstleistungen handeln soll. Diese Kooperationsfelder wurden dahingehend konkretisiert, dass in einem ersten Schritt folgende Themen umgesetzt werden sollen:

- Wettbewerblicher Messstellenbetrieb: Ausprägung der Rolle wMSB
- Abrechnung: Durchführung der Abrechnung für sämtliche Commodities (Strom, Gas – Vertrieb, Netz) und Marktrollen sowie weitere Produkte und Dienstleistungen
- Energiedatenmanagement (EDM): gemeinsame Abwicklung des EDM zur Verwaltung und Berechnung von Energiedaten im Strom- und Gasmarkt unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen
- Marktkommunikation (Mako): Organisation und Durchführung des Austausches von standardisierten Informationen zwischen Energieversorgern, Netz- und Messstellenbetreibern gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen

Gemeinsame Gesellschaft als Kooperationsmodell

Im Zuge der Bewertung verschiedener Kooperationsmodelle zusammen mit der Berücksichtigung der angestrebten Kooperationsfelder ist für die Partner die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft die geeignetste Form der Kooperation. Damit sind wesentliche Vorteile verbunden:

- Synergien: Erschließung von Synergiepotenzialen durch die Zusammenarbeit bei den o.g. Kooperationsfeldern
- Effizienz: Realisierung von Einsparungen in den einzelnen Häusern durch Zentralisierung von Aufgaben
- Prozessstabilität: Schaffung von Möglichkeiten zur gegenseitigen Vertretung bei Ausfällen von Fachexperten in den einzelnen Häusern ohne eigenen Personalaufbau
- Insourcing: Gemeinsame Bearbeitung von Themen, die bislang an externe Dienstleister vergeben sind
- Know-how: Gemeinsamer Aufbau von Fachkompetenzen und gemeinsame Nutzung dieses Know-how's zum Beispiel bei der Bearbeitung regulatorischer Themen
- neue Geschäftsfelder: Gemeinsame Erschließung neuer Geschäftsfelder für deren alleiniger Angang keine kritische Größe vorhanden wäre
- Erhöhung der Attraktivität zur Gewinnung neuer Mitarbeiter

Hauptnachteil ist der Umstand, dass vorhandene Prozesse in den SWL neuerdings durch Unternehmensgrenzen zwischen Kooperationsgesellschaft und SWL zerschnitten werden. Die Synergieverluste daraus stehen den o. g. Vorteilen gegenüber.

Business Case zur Quantifizierung der Potenziale

Neben den genannten qualitativen Vorteilen gilt es, das Potenzial der Umsetzung der Kooperationsfelder im Rahmen einer gemeinsamen Gesellschaft durch die Erstellung eines Business Case zu quantifizieren. Dieser Business Case wurde dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich am 06.06.2018 vorgestellt.

Neben den gezeigten quantitativen Synergien sichert die gemeinsame Gesellschaft die Wettbewerbsfähigkeit und somit die zukünftige Existenz der beteiligten Unternehmen durch den Ausgleich von größenbedingten Nachteilen bei der Erbringung von Querschnittsfunktionen u.a. in Bezug auf die Prozesssicherheit.

Gesellschaftsgründung als GmbH & Co. KG

Nach einer intensiven Prüfung mehrerer möglicher Rechtsformen einer gemeinsamen Gesellschaft haben sich die Kooperationspartner auf die Rechtsform der GmbH & Co. KG als geeignetste und zukunftsfähigste Lösung verständigt. Zusätzlich wurde festgelegt, dass sich die Gesellschaftsanteile der Komplementär GmbH gesellschaftsrechtlich in der Hand der GmbH & Co. KG befinden sollen. Diese Form ist als Einheits-KG bekannt.

Vertragliche Umsetzung der GmbH & Co. KG

Für die Gründung und den Beitritt zur GmbH & Co. KG sind die als Anlage beigefügten Verträge erforderlich:

- Gesellschaftsvertrag der Verwaltungsgesellschaft mbH
- Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co. KG

Gründung der Gesellschaft und Kapitalausstattung (Liquiditätsabfluss)

Die Gründung der Einheits-GmbH & Co. KG ist bereits durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH und die Teutoburger Energie Netzwerk eG erfolgt. Die Geschäftsführung erfolgt zunächst übergangsweise durch je einen Geschäftsführer/Vorstand der beiden Gründungsgesellschafter. Derzeit gesucht wird eine Person, die die Geschäftsführung hauptamtlich übernehmen soll. Als Geschäftssitz wurde Bad Iburg gewählt. Als Name wurde „edikoo GmbH & Co. KG“ gewählt, abgeleitet aus „**E**nergiedienstleister in **Ko**operation“.

Das Festkapital der Einheits-GmbH & Co. KG beträgt zunächst 300.000,00 € und verteilt sich zu gleichen Teilen auf die Gründungsgesellschafter. Ebenfalls zu gleichen Teilen stehen die Gründungsgesellschafter über das geleistete Eigenkapital hinaus für Kreditsicherheiten in Höhe von 300.000,00 € ein.

Zukünftige Partner können der Gesellschaft beitreten. Derzeit sind Beitritte der Stadtwerke Versmold und Lengerich geplant. Mit dem Beitritt haben die neuen Gesellschafter der Einheits-GmbH & Co. KG neben dem Kapitalanteil unmittelbar auch Kreditsicherheiten in gleicher Höhe auf Verlangen bereit zu stellen.

Für die von den Partnern auf das Gemeinschaftsunternehmen übertragenen Geschäftsfelder / -aufgaben werden Profitcenter gebildet, wie es beispielsweise bei der BWG angewendet wird. Sofern diese Profitcenter zu Verlusten bei dem Gemeinschaftsunternehmen führen, sind diese Verluste von dem jeweiligen Partner auszugleichen, der das Profitcenter auf das Gemeinschaftsunternehmen übertragen hat. Gewinne aus den Profitcentern stehen dem jeweiligen Partner zu, der das Profitcenter auf das Gemeinschaftsunternehmen überführt hat. Entsprechende Regelungen sind im Gesellschaftsvertrag der Einheits-GmbH & Co. KG hierfür enthalten. Die Ergebnisse aus den Geschäftsbereichen des Gemeinschaftsunternehmens, welche für Dritte erbracht werden, stehen den Partnern entsprechend ihren Beteiligungen am Gemeinschaftsunternehmen zu.

Weiteres Vorgehen zur Gesellschaftsgründung

Die Stadtwerke Lengerich sowie die Stadtwerke Versmold sollen – vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Gremien - als weitere Gesellschafter der gemeinsamen Gesellschaft beitreten. Dies soll noch in 2018 erfolgen.

Die Partner sind sich auch darüber einig, dass andere Stadtwerke ebenfalls dem Konsortium und dem Gemeinschaftsunternehmen beitreten können. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die zukünftigen Partner verpflichten, die vereinbarten Regeln für die Zusammenarbeit und die Führung des Gemeinschaftsunternehmens anzuerkennen und auch die gleichen finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen, die auch die Gründungspartner übernommen haben.

II. Chancen und Risiken

Chancen

Neben der Notwendigkeit des Aufbaus von wMSB-Aktivitäten in einer eigenen Gesellschaft, sind weitere wesentliche Vorteile mit der Gründung verbunden:

- Durch die Bündelung der geplanten Arbeitsbereiche werden Synergien gehoben, die die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen stützen.
- Die Realisierung von Einsparungen in den einzelnen Häusern durch Skaleneffekte sowie durch Zentralisierung von Aufgaben wird erschlossen.
- Bei den kritischen Prozessen, z. B. im Backoffice-Bereich wird eine hohe Prozessstabilität erreicht (Schaffung von Möglichkeiten zur gegenseitigen Vertretung bei Ausfällen von Fachexperten durch die Bündelung des Fachpersonals in der Gesellschaft).
- Es erfolgt ein gemeinsamer Aufbau des notwendigen Fach-Know-how's, zum Beispiel bei der Bearbeitung regulatorischer Themen.
- Über die Gesellschaft besteht die Möglichkeit, bisher verdienstleistete Bereiche als zusätzlichen Wertschöpfungsbereiche zurückzuführen

- Die Gesellschaft bietet die Plattform, neue Geschäftsfelder für die Gesellschafter zu erschließen, für deren alleiniger Angang keine kritische Größe vorhanden wäre. Das gilt insbesondere für die liberalisierten Bereiche der Kerngeschäftsfelder.
- In der neuen Gesellschaft werden die Arbeitsplätze der überführten Bereiche erhalten sowie zusätzliche Arbeitsplätze aufgebaut.
- Erhöhung der Attraktivität zur Gewinnung neuer Mitarbeiter.

Risiken

- Bei der Gesellschaft entstehen zu Beginn Anlaufverluste (Business Cases 2018 bis 2020), die durch die Kosten für die Gründung der Gesellschaft sowie die Projektkosten für die Produktentwicklung und Implementierung der Arbeitsbereiche entstehen. Ein nachhaltig positives Unternehmensergebnis ist ab 2021 zu erwarten.
- Um die Synergien zu heben, muss ein einheitliches ERP-System (Soft- und Hardware-Abrechnungssysteme) eingesetzt werden. Die Einführung eines neuen Systems ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.
- Im Falle des Ausstieges aus der Kooperation oder der Auflösung der Gesellschaft, wären die angefallenen Projekt- und Implementierungskosten sowie ggf. ein Teil der Einlage abzuschreiben.
- Die SWL verlieren Synergien, wenn bestehende Prozesse durch neue Unternehmensgrenzen zerschnitten werden.

Bewertung und Empfehlung der Geschäftsführung

Unter den veränderten Rahmenbedingungen, die sich auch zukünftig noch weiter verändern werden, ist eine gewisse Unternehmensgröße oder eine Bündelung von Kräften in Form einer Kooperation zur Bewältigung dieser Anforderungen notwendig. Die vorgenannten Chancen und Potentiale, die sich durch die Kooperation ergeben, sichern die Kerngeschäftsfelder der SWL ab und führen zu einer nachhaltigen Stärkung des Unternehmens. Zudem werden durch die Kooperation die vorhandenen Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze generiert. Die mit dem Engagement verbundenen möglichen Risiken sind begrenzt und für die SWL nicht unternehmensgefährdend.

Seitens der Geschäftsführung wird daher empfohlen, sich an den Gesellschaften edikoo GmbH & Co. KG sowie mittelbar an der edikoo Verwaltungsgesellschaft mbH zu beteiligen.

Beschlussfassung Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich hat in seiner Sitzung am 06.06.2018 nach Erläuterung über die hier vorliegenden Unterlagen hinaus der Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der Einheits-GmbH & Co. KG zugestimmt. Dem Aufsichtsrat wurden die Business Cases erläutert.

III: Beschlussentwurf:

Die für die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens erforderlichen Verträge (Gesellschaftsvertrag Einheits- GmbH & Co. KG und Gesellschaftsvertrag Verwaltungs GmbH jeweils mit Stand: 4.05.2018) sind diesem Beschlussvorschlag beigelegt (Anpassungen können sich im Rahmen der Gesellschaftsgründung noch ergeben).

Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt,

dass die Stadtwerke Lengerich GmbH (SWL) sich an der edikoo GmbH & Co. KG (oder eine ähnliche Firmierung) in der Rechtsform der Einheits-KG als Kommanditist mit einer Einlage in Höhe von bis zu 150.000 Euro entsprechend einer prozentualen Beteiligung bis zum Beitritt weiterer Gesellschafter von zunächst höchstens 50 % beteiligt. Mit der vorstehenden Beteiligung zwingend verbunden ist die mittelbare Beteiligung an der von der edikoo GmbH & Co. KG zu 100% gehaltenen Komplementärgesellschaft edikoo Verwaltungsgesellschaft mbH (oder einer ähnlichen Firmierung) mit einem Stammkapital von 25.000 Euro. Das dem Gesellschaftsanteil entsprechende anteilige Stammkapital der edikoo Verwaltungsgesellschaft mbH (oder einer ähnlichen Firmierung) ist von der Stadtwerke Lengerich GmbH den Gründungsgesellschaftern zu vergüten. Für die Stadtwerke Lengerich GmbH entspricht dies bis zum Beitritt der geplanten Gesellschafter einer mittelbaren Beteiligung an der edikoo Verwaltungsgesellschaft mbH von ebenfalls bis zu max. 50 % (12.500 €). Ausgehend von den derzeitigen geplanten Gesellschaftern, wird die Stadtwerke Lengerich GmbH dauerhaft einen Anteil von 25 % an den Gesellschaften halten. Für die Stadt Tecklenburg entspricht dies einer mittelbaren Beteiligung über BWG und SWL in Höhe von maximal 10.000 € an der edikoo GmbH & Co. KG und von maximal 833 € an der edikoo Verwaltungsgesellschaft mbH.

Herr Sörgel von den Stadtwerken Lengerich wird zu diesem Tagesordnungspunkt an der Sitzung teilnehmen.